



Reglement

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gültig ab 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Ziel	3
Benützung des öffentlichen Grundes	3
II. Bemessung und Abgaben	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
III. Schlussbestimmung	4
Inkrafttreten	4
IV. Genehmigung	4

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Stocken-Höfen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Das EVU in der Gemeinde Stocken-Höfen ist die BKW AG.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Stocken-Höfen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Stocken-Höfen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespiessenen Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00/Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

⁴ Der Gemeinderat Stocken-Höfen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

IV. Genehmigung

Art. 5 Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe wurde an der Gemeinde-Urnenabstimmung am 27. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe vom 26. Mai bis 26. Juni 2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19 vom 6. und 14. Mai 2021 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 27. Juni 2021 sind bis 30 Tage nach der Gemeinde-Urnenabstimmung keine Einsprachen eingegangen.

Oberstocken, 10. August 2021

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin